

Entsprechend dem Stand der Technik ist der Einsatz von Gartenabfällen als Festbrennstoff zur Erzeugung von Strom möglich..

Um allerdings eine erhöhte Einspeisevergütung aus dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien in Anspruch nehmen zu können, muss der Strom **ausschließlich** aus Biomasse gewonnen werden (§ 2 EEG). Das EEG hält damit an einem Ausschließlichkeitsprinzip fest, wonach nur diejenige Form der Stromerzeugung privilegiert wird, die **vollständig** auf dem Einsatz des Energieträgers Biomasse beruht.

Eine Mitverbrennung der Gartenabfälle in einer konventionellen Anlage wird über das EEG nicht vergütet.

Konsequenter Weise würde diese Tatsache die Errichtung eines kommunal betriebenen „Biomassekraftwerkes“ zur Stromerzeugung nach sich ziehen. Nur so kommt die Stadt in den Genuss einer erhöhten Ökostromvergütung.

Diese Vorstellung erscheint bereits aus einfachen Effizienzüberlegungen heraus unökonomische.

1. Gartenabfälle fallen jahreszeitlich unterschiedlich und mengenmäßig sehr differenziert an. Diese beiden Unwägbarkeiten schließen eine ökonomische Anlagenfahrweise ausschließlich auf Basis von Gartenabfällen aus.
2. Um eine Anlage effizient auszulasten, wäre der Einsatz weiterer biogener Festbrennstoffe (z. B. unbelastetes Altholz, Hackschnitzel etc.) unumgänglich. Diese Brennstoffmengen sind nur über Zukauf realisierbar und schmälern die Gewinnspanne aus dem Stromverkauf.
3. Ein kostenfreies Einsammeln der Gartenabfälle beim „Erzeuger“ erscheint unrealistisch. Um Strom aus Biomasse verfügbar zu machen, ist der Aufbau einer langen Bereitstellungskette erforderlich. Neben dem Einsammeln sind Transporte zur Erzeugungsanlage, evtl. Trocknungs-, Sortierungs- und Zerkleinerungsprozesse sowie Abfallentsorgungsleistungen zu finanzieren.

Über diesen Prüfauftrag hinaus hat sich die Verwaltung bemüht, in der Problematik der Gartenabfallverbrennung einen Kompromiss zu finden, der den berechtigten Interessen aller Betroffenen gerecht wird.

Grund für die jährlich aufkeimende kontroverse Diskussion zwischen Gegnern und Befürwortern der Verbrennung von Gartenabfällen sind die Belästigungen durch qualmende Gartenfeuer. Mit der zeitlichen Einschränkung der Erlaubnis Gartenabfälle zu verbrennen wurde versucht, einen Ausgleich zwischen Gärtnern und jenen Bürgern, die sich durch Qualm belästigt fühlen und ihre Gesundheit beeinträchtigt sehen, herzustellen.

Die neu gefasste *Verordnung zur Verbrennung pflanzlicher Abfälle von gärtnerische genutzten Böden* ist mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 04/03 vom 11.02.2003 in Kraft getreten.

Holger Platz
Beigeordneter für Kommunales, Umwelt
und Allgemeine Verwaltung